

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00854 vom 28. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00854

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00854 du 28 mai 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00854 del 28 maggio 2009

Erwägungen

E. 2

2.1 Die (durch die Rechtsprechung näher umschriebene) Bindungswirkung der Invaliditätsbemessung der Ersten Säule (Invalidenversicherung) für die Zweite Säule (berufliche Vorsorge) ist in den Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) positivrechtlich ausdrücklich verankert. Das zeigt sich darin, dass sich der Leistungsanspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge an den sachbezüglichen Voraussetzungen des IVG orientiert (Art. 23 BVG), die Höhe der berufsvorsorgerechtlichen Rente analog zu derjenigen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) bestimmt wird (Art. 24 Abs. 1 BVG) und schliesslich für den Beginn des Anspruchs auf eine BVG-Invalidenrente gestützt auf Art. 26 Abs. 1 BVG sinngemäss die entsprechenden invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 29 IVG in der hier massgebenden, bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung) gelten. Diese gesetzliche Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren. Indem die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge prinzipiell bindend ist, ist sie geeignet, die Leistungspflicht des BVG-Versicherers in grundsätzlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berechnen. Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt; ebenso ist der BVG-Versicherer befugt, in Streitigkeiten um eine Rente der Invalidenversicherung gegen Entscheide kantonaler Gerichte Beschwerde ans Bundesgericht zu berechnen.

Wie erwähnt, erstreckt sich die Verbindlichkeitswirkung nur auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen im IV-Verfahren, welche dort für die Festlegung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung entscheidend waren und über die demnach effektiv zu befinden war; andernfalls haben die Organe der beruflichen Vorsorge die Anspruchsvoraussetzungen ihrerseits frei zu prüfen. Die Festsetzung des Beginns des Rentenanspruches durch die Invalidenversicherung schliesst sodann nicht aus, dass die den Anspruch auf Invalidenleistungen nach BVG begründende Arbeitsunfähigkeit (in geringerem Ausmass) schon mehr als ein Jahr zuvor eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Personalvorsorgestiftung X. vom 25. Juli 2008, 9C_414/2007, Erw. 2.2-2.3).

aufgrund ihrer spezifischen Störung an die Grenze der eigenen Belastbarkeit. Insbesondere werde auch die Zusammenarbeit im Team zum Problem. Die Beigeladene benötigte klare Aufgabenstellungen und strukturierte Rahmenbedingungen, um eine Tätigkeit ausführen zu können. Eine regelmäßige Arbeitstätigkeit dürfte sich nach Ansicht der Ärztin emotional und psychosozial stabilisierend auf den Gesundheitszustand auswirken. Sie empfahl deshalb weitere Abklärungen zu angepassten beruflichen Einsatzmöglichkeiten. In einer derartigen Tätigkeit erachtete Dr. A. die Beigeladene halbtags arbeitsfähig.

3.2.2. Dr. B. erhob in seinem Gutachten (Urk. 7/33) eine ausführliche Anamnese und beschrieb die lebensgeschichtliche Entwicklung der Beigeladenen, welche geprägt war durch das ADHS-Syndrom und die Legasthenie. Die dadurch entstandenen schulischen und sozialen Defizite hätten sich später auch ungünstig in der beruflichen Tätigkeit ausgewirkt und zu häufigen Stellenwechseln geführt, weil es immer wieder Schwierigkeiten mit den Arbeitgebern gab (S. 3-6). Diagnostisch ging der Gutachter mit der Beurteilung durch Dr. A. einig, dass es sich bei der psychischen Problematik der Beigeladenen um eine Störung seit früherer Kindheit handelt, die das ganze Leben hindurch persistierte. Er bestätigte auch, dass Symptome einer hirnorganischen Störung wie die andauernd reduzierte Fähigkeit, zielgerichtete Aktivitäten über eine längere Zeit durchzuhalten, emotionale Labilität und leichte Reizbarkeit, Nichtberücksichtigung sozialer Konventionen sowie eine gewisse Logorrhoe vorhanden seien. Auch die Schreibschwäche passe dazu. Da es indessen am Nachweis für eine lokale Hirnschädigung fehle, ziehe er die Diagnose Entwicklungsstörung (ICD-10 F80) vor. Differentialdiagnostisch sei auch an eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0) zu denken. Welche Diagnose man auch annehme, sicher sei, dass die Störung seit früherer Kindheit bestehe und sich im beruflichen und sozialen Leben sehr ungünstig auswirke. Die damit verbundene Persönlichkeitsstörung führe auch dazu, dass die Beigeladene bei Integrationsbemühungen nicht kooperativ mitmachen könne, was bereits mehrfach zum Scheitern entsprechender Versuche geführt habe (S. 8 f.).

Die Arbeitsfähigkeit ist in der Beurteilung des Gutachters in erster Linie durch die soziale Persönlichkeitsstörung eingeschränkt. Durch die störungsbedingte Unfähigkeit, sich in ein berufliches Umfeld einzupassen, könne sie überall an und sei mit ihrer Art sozial nicht tragbar. Die Beigeladene sei durchaus arbeitswillig, aber wegen ihrer Persönlichkeitsstörung häufig nicht über längere Zeit tragbar. Der Gutachter sieht aus den genannten Gründen für die Beigeladene höchstens einen (finanziell unergiebigem) Nischenarbeitsplatz in der Betagtenbetreuung, sofern sich jemand finde, der ihre Persönlichkeit aushalte. Zur erwähnten psychischen Problematik gesellten sich noch die körperlichen Schwierigkeiten mit ihrem reduzierten Lungenvolumen und der Schwerhörigkeit. Aus all diesen Gründen attestierte der Gutachter eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 80 % (S. 11).

3.3. Was nun die vorliegend zu beurteilende Frage nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit anbelangt, enthalten weder der Bericht von Dr. A. noch das Gutachten von Dr. B. explizite Angaben darüber, ab wann die Persönlichkeitsstörung sich auf die Arbeitsfähigkeit auszuwirken begann. Die Beschwerdeführerin stellte an sich zu Recht fest, es gebe keine Anhaltspunkte, dass sich der Gesundheitszustand unmittelbar nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses per Ende Mai 2004 stark verschlechtert habe (vgl. Urk. 1 S. 3). Abgesehen von der leichten

depressiven Störung ist den medizinischen Unterlagen aber auch nach diesem Zeitpunkt keine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu entnehmen. Wie im Gutachten von Dr. B.____ umfassend und nachvollziehbar beschrieben, besteht die einschränkende soziale Persönlichkeitsstörung seit Jahren. Offensichtlich war die letzte Arbeitsstelle, an der sie eine betagte Frau betreuen konnte, ein Nischenarbeitsplatz, an welchem ihre Behinderung nicht allzu stark in Erscheinung trat und den sie deshalb zur Zufriedenheit ihres Arbeitgebers ausfüllen konnte. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass sie diese Art Beschäftigung auch nach der Entlassung hätte weiterführen können, was sich auch daran zeige, dass sie bei der Arbeitslosenversicherung als vermittlungsfähig gegolten und Temporäreinstelle ausgeübt habe (Urk. 1 S. 4).

3.4.4 Der Auffassung der Beschwerdeführerin kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Zunächst kann sie aus dem Umstand, dass sich die Beigeladene selber bei der Arbeitslosenversicherung als vermittlungsfähig bezeichnete, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ist eine behinderte Person, unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage, nicht offensichtlich vermittlungsunfähig und hat sie sich bei der Invalidenversicherung oder bei einer anderen der in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIV) genannten Versicherungen angemeldet, so gilt sie bis zur Entscheidung dieser Versicherung als vermittlungsfähig (Art. 15 Abs. 3 erster Satz AVIV in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung, AVIG). Diese Verordnungsbestimmung statuiert, dass unter der tatbestandlichen Voraussetzung der nicht offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit der behinderten Person eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis zur Invalidenversicherung bis zu deren Entscheidung besteht. Stellt sich diese Annahme auf Grund der von der IV-Stelle ermittelten Invalidität nachträglich als unrichtig heraus, liegt ein prozessualer Revisionsgrund vor (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] in Sachen H.____ vom 9. Oktober 2001, C 186/01, Erw. 2b/cc). Wie aus den Akten ersichtlich, hat die Arbeitslosenkasse denn auch eine entsprechende Rückforderung bezogener Entschuldigungen gestellt (Urk. 7/40).

Entscheidend ist aber, dass sich die Beigeladene gemäss dem Gutachten von Dr. B.____ aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung kaum mehr in den Arbeitsprozess integrieren lässt. D.h. sie kann ihre Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verwerten, da sie einem durchschnittlichen Arbeitgeber nicht zumutbar ist. Aus dem Gutachten geht auch deutlich hervor, dass die Störung nicht therapierbar und die Beigeladene auch nicht in der Lage ist, ihre schwierige Art, mit der sie offenbar auch wohlmeinende Leute immer wieder bräskiert, zu ändern (vgl. Gutachten S. 3). Das letzte Arbeitsverhältnis als Betreuerin der betagten Frau kann deshalb nicht als Massstab für die weitere Beschäftigung genommen werden, weil es sich dabei - wie erwähnt - um einen Nischenarbeitsplatz handelte, wie er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder nur ganz vereinzelt vorhanden sein dürfte. Selbst ein derartiger Arbeitsplatz kommt aber nur in Frage, wenn sich eine Person findet, die die Beigeladene "aushält", wie Dr. B.____ bemerkte (vgl. Urk. 7/33/10).

Somit ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Beigeladenen nach dem Verlust ihrer letzten Stelle eine Erwerbstatigkeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr möglich war. Die Beschwerdegegnerin hat den Beginn der Arbeitsunfähigkeit und damit der Wartefrist zu Recht auf den 1. Juni 2004 festgesetzt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

4. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.